



Satzung

über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und Ganztagesbetreuung an den Schulen in Grafenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss am 25.11.2020:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Betreuungsangebote an der Grundschule Dätzingen und der Gemeinschaftsschule Döffingen erfolgen in Trägerschaft der Gemeinde Grafenau. Sie sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grafenau als Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule) oder als Nachmittagsbetreuung. Es besteht deshalb kein Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Betreuung findet an beiden Grundschulen in den Schulräumen statt. Diese gewährleistet eine Beaufsichtigung der Grundschulkinder innerhalb dieser Satzung aufgeführten Zeiten. Sie ist keine pädagogische Ergänzung zum regulären Unterricht, sondern eine reine Beaufsichtigung der Kinder.

§ 2 Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Betreuungsumfang unterscheidet sich nur durch Anpassung an die Stundenpläne zwischen den Schulen. In den Schulferien, an schulfreien Werk- und Feiertagen findet keine Betreuung statt. Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

1. Grundschule Dätzingen:

Kernzeitbetreuung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	7.15 8.45 Uhr	7.15 - 8.45 Uhr	7.15 - 8.45 Uhr	7.15- 8.45 Uhr	7.15 - 8.45 Uhr
Mittag	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr

Beginnt der Unterricht erst zur 2. Stunde (nach Stundenplan), ist die Kernzeitbetreuung morgens bis 8.45 Uhr verlängert.

Nachmittagsbetreuung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Nachmittag	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr

2. Gemeinschaftsschule Döffingen

Kernzeitbetreuung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	7.20 - 8.00 Uhr	7.20 - 8.00 Uhr	7.20 - 8.00 Uhr	7.20 - 8.50 Uhr	7.20 - 8.50 Uhr
Mittag	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr

Beginnt der Unterricht erst zur 2. Stunde (nach Stundenplan), ist die Kernzeitbetreuung morgens bis 8.50 Uhr verlängert.

Nachmittagsbetreuung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Nachmittag	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr

§3 Aufnahme und Anmeldung

(1). In die Betreuung werden interessierte Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 1-4 der Grundschulen Dätzingen und der Gemeinschaftsschule Döffingen aufgenommen. Die Teilnahme sollte regelmäßig und pünktlich erfolgen

(2). Die Anmeldung gilt in der Regel für ein Schuljahr. Nach Bekanntgabe neuer Stundenpläne kann der Bedarf neu festgesetzt werden. Eine Änderung im Rhythmus während eines laufenden Monats führt zu einer Gebührenänderung ab dem Folgemonat. Änderungen des Elternbeitrags bleiben dem Träger vorbehalten.

(3). Die Gemeinde Grafenau behält sich vor, Schülerinnen und Schüler bei gravierendem Fehlverhalten vom Betreuungsangebot auszuschließen. Hier wird ausdrücklich auf die „Anlage Ablaufregeln für Eltern und Kinder“ verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Kündigung

(1). Wenn ein/e Schüler/in nicht mehr in die Betreuung kommt, hat eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist baldmöglichst, jedoch spätestens zum 15. des Monats zu dem die Betreuung enden soll, schriftlich oder per Email dem Betreuungspersonal oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(2). Im laufenden Schuljahr kann nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

(3). Für Kinder der 4. Klasse, die die Betreuung bis zum Ende des Schuljahres in Anspruch nehmen, ist keine Kündigung erforderlich.

(4). Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderen sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

b) die, trotz Abmahnung, wiederholte Missachtung der in der Anlage zur Satzung aufgestellten „Verhaltensregeln für Eltern und Kinder“ aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten

c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,

d) ein Rückgang der betreuten Kinderzahl auf weniger als 7 Kinder im Monatsdurchschnitt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Haftung und Haftungsausschluss

(1). Das Kind ist von dem Personensorgeberechtigten in die Betreuungsräume der jeweiligen Schule zu bringen bzw. aus den Räumen abzuholen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich. Außerdem besteht Haftungsausschluss für den Fall, dass sich ein Kind eigenmächtig aus diesen Räumen entfernt. Wird gewünscht, dass das Kind am Mittag vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause geschickt wird, ist dies schriftlich der Betreuerin mitzuteilen.

(2). Die Benutzer der Betreuung haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(3) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Krankheit/ sonstige Verhinderung

Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet die Betreuerin zu benachrichtigen. Wenn ein Kind eine ansteckende Krankheit hat, darf es die Einrichtung nicht besuchen.

§ 7 Versicherungen

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- bei allen Veranstaltungen der Einrichtung auf dem Grundstück und in den Räumen der Schulen
- beim Essen gehen ins Seniorenzentrum Dätzingen
- bei Veranstaltungen der Kernzeit-/ und Nachmittagsbetreuung außerhalb des Grundstücks und der Räumlichkeiten der Schule

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird **keine Haftung** übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, so wie insbesondere Fahrräder, Kleidungsstücke, Skateboards, Kuscheltiere, Sammelkarten etc.

§ 8 Verhaltensregeln

Die Anlage „Ablaufregelung“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Rechtsform

(1) Die Gemeinde Grafenau betreibt die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung.

(2) Mit den Eltern entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der Einrichtung der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden in 11 Monatsbeiträgen pro Jahr erhoben.

Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.

(2) Das Schuljahr endet mit Beginn der Sommerferien. Die Gebühren sind auch während den Ferien und Feiertagen sowie bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und Nachmittagsbetreuung erfasst.

(2) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben und die Betreuungsdauer.

(3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder so werden die Gebühren auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für die Betreuung entsteht mit Anmeldung des Kindes bzw. mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Benutzung der Einrichtung zum ersten Mal erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt aus der Einrichtung.

(2) Der Besuch der Einrichtung kann erst dann erfolgen, wenn die Anmeldung vollständig ausgefüllt abgegeben wurde und alle Sorgeberechtigten unterschrieben haben. Sofern nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

(3) Der Austritt eines Kindes, das zum Ende des laufenden Schuljahres in eine weiterführende Schule überwechselt kann unter Einhaltung der Abmeldungsfrist nur bis spätestens zum Ende

des Monats April erfolgen. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Abmeldung auch später angenommen werden.

Erfolgt die Anmeldung zum neuen Schuljahr erst für die zweite Monathälfte, so wird nur die halbe Monatsgebühr fällig.

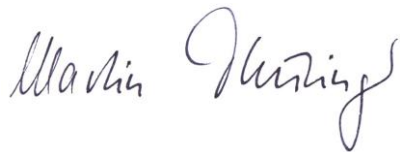
(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 01. eines Monats fällig bzw. bei Beginn der Gebührenpflicht während des laufenden Monats zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Mit der Anmeldung eines Kindes ist der Gemeinde Grafenau eine Abbuchungsermächtigung für die anfallende Gebühren zu erteilen.

(5) Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Grafenau, 25.11.2020



Martin Thüringer
Bürgermeister

Hinweis für die Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.